

Der Verein übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der bereit gestellten Informationen

§ 01 Die Fischerei geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein übernimmt keine Haftung

§ 02 Erlaubte Geräte: 3 Handangeln mit je einem Haken und einem Köder. Drilling und Zwillingshaken nur zum Beangeln von Raubfischen erlaubt und gelten als ein Haken. Jugendliche nur **1 Hand Angel**, ab dem **vollendeten 14 Lebensjahr** und dem **erworbenen Fischereischein 2 Handangeln**. Kinder unter 10 Jahren (s. Kinder und Jugend Verordnung/ Internet). Eltern haften für ihre Kinder.

§03 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die nicht im Besitz der Sportfischereiprüfung sind, dürfen nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln. Sie bedürfen selbst eines gültigen Gewässerscheins.

§04 Eisangeln und Eissport ist nicht erlaubt. **Das Baden im Vereinsgewässer** ist untersagt. **Keine Angel darf unbeaufsichtigt sein.** Die Aufsicht ist nicht übertragbar.

 **§05 Das Anfüttern ist lediglich am Angeltag sowie maximal (1kg) gesamt (Partikel und Bolies) gestattet.** (aufgrund von Schimmelbildung am Grund des Sees)

§06 Untermaßige Fische sind schonend ins Gewässer zurück zu setzen.

§07 Edelfische dürfen nicht als Köder verwendet werden. Lebende Köderfische sind in NRW verboten! Und dürfen auch nicht aus anderen Gewässern mitgebracht werden.

§08 Mindestmaße: Schleien 30cm, Aal 50cm, Karpfen 38cm, Hecht 60cm, Zander 50cm. Verlängerte **Schonzeit für Hecht und Zander vom 15.02.-31.05. eines jeden Jahres.** **Fangbegrenzung Zander 1pro Tag/ 3 pro Woche. (Verstöße werden geahndet)**

§09 Beim Angeln ist auf Sportkameraden Rücksicht zu nehmen.

§10 Der **Gebrauch einer Senke oder Reuse** sind **verboten.**

§11 Jedes Mitglied ist zur Kontrolle des Erlaubnisscheines eines anderen Anglers und dessen Fang berechtigt. **Den Anordnungen der bestellten Kontrolleure ist unbedingt Folge zu leisten.**

§12 Fundsachen sind am selben Tag im Fundbüro der Gemeindeverwaltung oder bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. **Jeder Flurschaden ist zu vermeiden. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.**

 **§13 Im Vereinsgewässer gefangene Fische dürfen nicht gegen Entgelt veräußert werden, oder in andere Gewässer umgesetzt werden. (Dürfen auch nicht lebend transportiert werden). Bei Verstoß erfolgt sofortiger Vereinsausschluß.**

§14 Das **Ausnehmen** und **Entschuppen** am Gewässer ist **verboten.**

 **§15 Jedes Mitglied hat ein Fang Buch zu führen** und bei sich zu tragen. Der Fang muss sofort ins Fang Buch eingetragen werden. (bei Verlangen vorzulegen) **Die Fangmeldung ist bis einschließlich 30.10 abzugeben. / Gewässerwart Dirk Wellers**



§16 Campen ist verboten. (Hauszelte, Wohnwagen, Wohnmobile) **Das belegen eines Angelplatzes ist lt. Abstimmung der Mitgliederversammlung nur noch max. 5 Tage gestattet.** Nicht Fischwaidgerechtes Verhalten kann zum Entzug der Gewässerkarte oder der Ausschluss des Mitgliedes führen. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden mit einer Buße geahndet, über deren Art der Vorstand, bzw. die Versammlung entscheidet

§17 Das Tor zum Vereinsgelände ist immer abzuschließen.

§18 Der einzige Zugang zum Gewässer Bergen-See ist über die Zufahrtstraße, (Bergen 12- 9) hinter dem Bauernhof gestattet. Der Zugang über den Bauernhof oder der Kiesbaggerei ist untersagt. Alle Fahrzeuge sind sofort zu wenden und in Richtung Toreinfahrt zu parken. **Bei Ankunft am Gewässer und Dunkelheit ist das Fahrzeug im vorderen Bereich zu parken.**



§19 das Befahren zu den Angelplätzen und das dortige Parken ist nur den Anglern vorbehalten / hin und herfahren ist auf ein Minimum zu beschränken.
Allen weiteren Personen wird das Befahren zu den Angelplätzen untersagt.

§20 Besucher oder Angehörige der Angler haben ihr Fahrzeug im vorderen Bereich auf den ausgewiesenen Parkplatz zu parken.

§21 Übernachtungen dürfen nur nach Absprache mit dem 1.o.2 Vorsitzenden am Bergensee erfolgen, Kinder und Enkelkinder und Ehepartner/in/, bzw. Freund/in

§22 Jeder Angler hat seinen **Hund** am Gewässer so zu halten, dass **kein anderer gestört oder belästigt** wird. **Die Hinterlassenschaften des Hundes sind sofort zu entfernen.**
Hunde sind grundsätzlich nur an der Leine zu halten.

§23 das Angeln quer über den See ist ab dem 01.01.2019 zu unterlassen. Maximal bis 250 Meter, andere Angelplätze/ Angler sind nicht zu behindern oder zu blockieren, (seitlich)

§24 Die Angelsachen dürfen nicht unbeaufsichtigt am Angelplatz verweilen.
Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

29.03.2022

Der Vorstand